



Informationen zur Textilkennzeichnungsverordnung (EU) Nr. 1007/2011 und dem Textilkennzeichnungsgesetz

1. Allgemeines

Die europäische Textilkennzeichnungsverordnung (EU) Nr. 1007/2011 (TextilKennzVO) vom 27. September 2011 gilt für die Textilerzeugnisse, die auf dem Markt der europäischen Union bereitgestellt werden. Sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Die oben genannte Textilkennzeichnungsverordnung finden Sie unter der folgenden Internetadresse:

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/1007/oj>

Daneben ist das neue Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG) vom 15.02.2016 in Deutschland zu beachten. Das neue TextilKennzG dient der Durchführung der TextilKennzVO. Hierin finden sich die Ermächtigungsgrundlagen für die Marktüberwachungsbehörden als auch die konkretisierten Pflichten für die Hersteller und Händler in Bezug auf die TextilKennzVO. Das neue TextilKennzG finden Sie unter der folgenden Internetadresse:

https://www.gesetze-im-internet.de/textilkennzg_2016/TextilKennzG.pdf

Die (EU) Verordnung und das Gesetz werden regelmäßig aktualisiert. Bitte beachten Sie daher die aktuellen Änderungen.

2. Kennzeichnungspflichten

Die Etikettierungs- und Kennzeichnungspflichten der Hersteller und Händler sind in Art. 15 der TextilKennzVO geregelt und in § 4 TextilKennzG.

Pflichten des Herstellers:

Gem. Art. 15 Abs. 1 und 2 der TextilKennzVO hat ein Hersteller, der ein Textilerzeugnis in den Verkehr bringt, die Etikettierung oder Kennzeichnung und die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen sicherzustellen. Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, so stellt der Einführer die Etikettierung oder Kennzeichnung und die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen sicher. Dabei kann auch der Händler als Hersteller gelten (sog. Quasi-Hersteller), wenn er ein Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt, das Etikett selbst anbringt oder den Inhalt des Etiketts ändert.

Pflichten des Händlers:

Ein Händler, der ein Textilerzeugnis auf dem Markt bereitstellt, hat gem. Art. 15 Abs. 3 der TextilKennzVO sicherzustellen, dass das Textil die entsprechende Etikettierung oder Kennzeichnung gemäß der Verordnung trägt. Hat ein Textilerzeugnis, das er von einem Hersteller bezogen hat, keine entsprechende Etikettierung oder Kennzeichnung, muss der Händler tätig werden. Er hat die Informationen beim Hersteller abzurufen und dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Etikettierung oder Kennzeichnung durch den Hersteller nachgeholt wird. Sind die erforderlichen Informationen gem. Art. 14 Abs. 2 der TextilKennzVO auf Begleitpapieren angegeben, darf der Händler die Ware an den Verbraucher nur weitergeben, wenn die in den Begleitpapieren gemachten Angaben nunmehr am Textilerzeugnis selbst durch Etikettierung oder Kennzeichnung angebracht sind.



Informationen zur Textilkennzeichnungsverordnung (EU) Nr. 1007/2011 und dem Textilkennzeichnungsgesetz

Wie im Einzelnen die Etikettierung und Kennzeichnung an den Textilien zu erfolgen hat, ergibt sich aus der TextilkennzVO in Verbindung mit den entsprechenden Anhängen.

3. Informationspflichten

Gemäß § 11 Abs. 4 TextilkennzG hat der betroffene Wirtschaftsakteur die Marktüberwachungsbehörden zu unterstützen. Er ist gem. § 11 Abs. 4 Satz 2 TextilkennzG verpflichtet, den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 TextilkennzG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Aufforderung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

4. Auskunftsverweigerungsrecht

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 TextilkennzG kann der Verpflichtete die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die oben genannten Informationspflichten werden somit durch etwaig bestehendes Auskunftsverweigerungsrecht begrenzt.

5. Betreten, Befugnisse und Duldungspflicht

Gemäß § 11 Abs. 1 TextilkennzG sind die Marktüberwachungsbehörden befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume oder Betriebsgrundstücke zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Textilerzeugnisse im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

- hergestellt werden,
- zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern,
- angeboten werden oder
- ausgestellt sind.

Die Marktüberwachungsbehörden sind gem. § 11 Abs. 2 TextilkennzG weiterhin befugt, die Textilerzeugnisse

- zu besichtigen,
- zu prüfen oder
- prüfen zu lassen.

Gemäß § 11 Abs. 3 TextilkennzG dürfen sie hierzu Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.